

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00248 vom 18. Dezember 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00248

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00248 du 18 décembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00248 del 18 dicembre 2013

Regeste

Rechtsverweigerung | Anordnung und Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen /
Rechtsverweigerung. Bei sofort vollzogenen kurzen Ersatzfreiheitsstrafen ist - gleich wie bei sofort vollzogenen Disziplinarstrafen - davon auszugehen, dass der Betroffene auch nach erfolgtem Vollzug ein schutzwürdiges Interesse daran hat, die Rechtmässigkeit der Strafantrittsverfügung überprüfen zu lassen (E. 1.3.1). Ein schutzwürdiges Interesse an der Prüfung, ob eine Rechtsverweigerung vorliegt, besteht auch dann, wenn die Strafantrittsverfügung mittlerweile - wegen Verjährung - gegenstandslos geworden ist (E. 1.3.2). Der Beschwerdeführer hat gegen zwei Strafantrittsverfügungen des Justizvollzugsamts Rekurse bei der Justizdirektion erhoben, jeweils ohne dass diese ihrer Pflicht nachkam, ein Rekursverfahren zu eröffnen. Die fehlende Verfahrenseröffnung stellt eine Rechtsverweigerung dar, was im Dispositiv des Urteils festzuhalten ist. Soweit der Beschwerdeführer weiterhin ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Erhebung eines Rekurses hat, ist die Sache zur Eröffnung eines Rekursverfahrens an die Justizdirektion zurückzuweisen (E. 2). Gutheissung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos wird (§ 16 Abs. 1 VRG). Angesichts der Gutheissung der Beschwerde ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne Rechtsbeistand in der Lage war, seine Rechte im Verfahren selbst zu wahren, weshalb sein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters abzuweisen ist (§ 16 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer nicht zuzusprechen, da er nicht vollständig obsiegte (vgl. E. 1.4) und weder anwaltlich vertreten war noch erhebliche Umtriebe hatte (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.